



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 1461/3

A-6010 Innsbruck, am 25. Sept. 1990  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 151  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
1016 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	57. GEZ 90
Datum:	3. OKT. 1990
Verteilt:	3. Okt. 1990 <i>sbu</i>

*L. Bauer*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
medizinische Fortpflanzungshilfe beim  
Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG)  
sowie über Änderungen des allgemeinen bürger-  
lichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

Zu Zahl 3.509/363-I 1/90 vom 10. Juli 1990

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 25. Sept. 1990 zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

1. Grundsätzlich wird die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die medizinische Fortpflanzungshilfe begrüßt, ermöglicht doch der Fortschritt der medizinischen Wissenschaft immer stärkere Eingriffe in die von der Natur vorgegebenen Abläufe. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, auf breiter Grundlage einen Ausgleich der verschiedenen Wertungen und Interessen

herbeizuführen, wobei vor allem der menschlichen Würde, dem Kindeswohl und der persönlichen Freiheit im Sinne der Freiheit, Nachkommen zu zeugen, besondere Bedeutung eingeräumt wird. Ob allerdings die Verwendung des Samens eines Dritten diesem Grundsatz noch entspricht, wird bezweifelt. Vielmehr erfolgt hier eine Überbetonung der persönlichen Freiheit im Sinne der Freiheit der "Wunscheltern". Das Wohl des möglicherweise entstehenden Kindes und die Personenwürde der Beteiligten müssen diesbezüglich in hohem Umfange beachtet werden. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier das Kind bloß als Mittel zum Zweck, nämlich zur Befriedigung des Kinderwunsches von Wunscheltern behandelt wird (vgl. hierzu Bydlinski, Rechtspolitische Bewegung um die artifiziellen Fortpflanzungsmethoden, FS Wagner (1987) S. 56 f.). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Grenze der Freiheit zur Durchsetzung des Kinderwunsches für die Wunscheltern.

2. Grundsätzlich ist auch fraglich, ob die medizinische Fortpflanzungshilfe in eheähnlichen Lebensgemeinschaften zulässig sein soll. Jedenfalls besteht bei derartigen Lebensgemeinschaften die Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung der Fortpflanzungshilfe, ist doch weder eine Überprüfung der Lebensgemeinschaft vorgesehen, noch nach der Rechtsordnung eine Lebensgemeinschaft mit einer Ehe vergleichbar. Auch wenn der Gesetzgeber einer Frau, die ohne Mann lebt und auch zukünftig ohne Mann leben will, die Möglichkeit einer medizinischen Fortpflanzungshilfe zur Erfüllung ihres Kinderwunsches nicht eröffnet, so läßt sich dieses Verbot dennoch bei entsprechenden Absprachen mit einem Mann im Wege der Konstruktion einer Lebensgemeinschaft relativ leicht umgehen. Auch eine mögliche Ausbeutung der Gebärfähigkeit der Frau läßt sich damit nicht vollständig ausschließen. Die Tatsache allein, daß Zustimmungserklärungen, Untersuchungen und Aussprachen notwendig sind, vermag bei geschickter Ausnützung der Gesetzeslage die aufgezeigten Bedenken nicht vollständig zu beseitigen.
3. Ungeklärt ist auch das Schicksal der Embryonen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Es darf keinesfalls vergessen werden,

daß bereits menschliches Leben vorliegt, das beseitigt werden muß. Das führt aber zur grundsätzlichen Frage nach der Zulässigkeit aktiver Tötungshandlungen an lebenden, aber ungeborenen Kindern.

4. Das Verbot der Leihmutterschaft sollte im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden.
5. Nach den Erläuterungen stützt sich die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 und 12 B-VG. Dieser kompetenzrechtlichen Einordnung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes kann nicht gefolgt werden. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sind einzelne die Krankenanstalten betreffende Bestimmungen wie etwa jene des Art. I § 5 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 2 und des Art. IV Abs. 2 und 3 den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG zuzuordnen, sodaß diesbezüglich dem Bund lediglich das Recht zur grundsatzgesetzlichen Regelung zusteht.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zum Titel:

Aus den Erläuterungen läßt sich als Mittelpunkt der vorgesehenen Regelungen die Erfüllung des Kinderwunsches ersehen. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, daß den Interessen zukünftiger Kinder offensichtlich ein geringerer Stellenwert eingeräumt wird. Darin kann eine gewisse egoistische Auslegung des Freiheitsbegriffes zu Gunsten der Wunscherfüller und damit die Heranziehung eines Kindes als Mittel zum Zweck erblickt werden.

### Zu § 2:

Aus grundsätzlichen Überlegungen werden nochmals Bedenken gegen die Zulässigkeit der medizinischen Fortpflanzungshilfe auch in eheähnlichen Lebensgemeinschaften vorgebracht. Mangels jeglicher Überprüfbarkeit der Lebensgemeinschaft etwa im Hinblick auf ihre Stabilität oder die Lebensverhältnisse läßt sich die Möglichkeit einer Unterlaufung der im Gesetz normierten Verbote nicht ausschließen. Diesbezüglich wird auch auf die unter Punkt I Z. 2 ge-

machten Ausführungen nochmals verwiesen. Auch die im Unterschied zur Ehe jederzeit gegebene Möglichkeit einer Beendigung der Lebensgemeinschaft ohne die mit einer Scheidung, Auflösung oder Nichtigerklärung einer Ehe verbundenen Probleme bzw. Rechtsfolgen sei nochmals in Erinnerung gerufen. Die Gleichsetzung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe bei den Vorschriften über die medizinische Fortpflanzungshilfe erscheint daher insofern als verfehlt.

Zu § 3:

Die Verwendung des Samens eines Dritten gibt zu grundsätzlichen Bedenken Anlaß. Auch in diesem Fall sollte die Würde des Kindes mehr beachtet werden. Die Freiheit der Wunscherfüllung, mit allen Mitteln zu einem Kind zu kommen, sollte nicht so weit gehen, auch Dritte als Samenspender zuzulassen. Die dadurch hervorgerufenen rechtlichen Probleme mögen zwar einigermaßen gelöst werden können, ob dies allerdings im Einklang mit den Persönlichkeitsrechten des Kindes steht, wird bezweifelt.

Zu § 5:

Es stellt sich die Frage, ob die Verletzung der Bestimmungen des Fortpflanzungshilfegesetzes, die nach Abs. 3 zu einer Untersagung führen kann, zwingend im Wege eines Strafverfahrens erwiesen sein muß. Diesfalls ist jedoch offen, welche Übertretung als schwerwiegend anzusehen ist und welche nicht. Sollte aber die Feststellung ohne Durchführung eines Strafverfahrens möglich sein, wofür die Formulierung "trotz Ermahnung wiederholt verletzt" spricht, so stellt sich die Frage, ob diese Regelung ausreichend bestimmt ist.

Auf die kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die Abs. 2 und 3 wird nochmals hingewiesen.

Zu § 7:

Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 57), daß die Betroffenen vom Gericht oder vom Notar über die wirtschaftlichen Konsequenzen eingehend zu belehren sind, gibt zur Frage Anlaß, was unter diesen wirtschaftlichen Konsequenzen zu verstehen sei. Da eine Über-

- 5 -

prüfung der Lebensverhältnisse der Wunscheltern nicht stattfinden soll, bleibt unklar, wie eine genauere Belehrung über die wirtschaftlichen Konsequenzen zu erfolgen hat. Die Tatsache, daß Kinder einen finanziellen Aufwand verursachen, dürfte hinlänglich bekannt sein.

Zu § 9:

Die Ablehnung der Verwendung eines Gemisches von Samen verschiedener Männer wird in den Erläuterungen damit begründet, daß ein allgemeines Unbehagen gegen dieses Verfahren besteht. Wenn man ein allgemeines Unbehagen als Begründung dafür verwendet, etwas als nicht für zulässig zu erklären, so könnte diese Begründung auch für die Frage der Zulässigkeit der Verwendung des Samens Dritter bei der medizinischen Fortpflanzungshilfe herangezogen werden. Auch gegen diese Art der Erfüllung eines Kinderwunsches besteht ein allgemeines Unbehagen.

Zu § 11:

Bei einem Verbot der Verwendung des Samens Dritter wären zahlreiche komplizierte Regelungen des Gesetzes entbehrlich.

Zu § 13:

Diese Bestimmung sollte durch eine Regelung, was im Falle des Widerrufs mit dem Samen zu geschehen hat, ergänzt werden. Die bloße Normierung der Unzulässigkeit der Verwendung des Samens erscheint jedenfalls nicht als ausreichend, um Mißbräuche zu verhindern. Vielmehr sollte die sofortige Vernichtung des Samens angeordnet werden.

Es ist völlig offen, wie die Einhaltung der Bestimmung des Abs. 2 wirksam überprüft werden kann.

Zu § 14:

Die Beschränkung der Verwendung des Samens eines Dritten für eine medizinische Fortpflanzungshilfe in höchstens fünf Ehen oder eheähnlichen Gemeinschaften wird damit begründet, daß mehrfache unkontrollierte Samenspenden für heterologe Inseminationen nicht

unerhebliche Gefahren in sich bergen. Je höher nämlich die Anzahl der Kinder mit demselben Vater ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit späterer Verwandtenbeziehungen mit all ihren erbgesundheitlichen Risiken für die daraus entstammenden Nachkommen. Inzestiöse Verhältnisse sollten vermieden werden. Die Darstellung dieser Risiken steht in einem gewissen Widerspruch zu den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die Anzahl der Personen, die solche medizinische Hilfen in Anspruch nehmen, gering ist. Sollte wirklich ein großes Risiko bestehen, so müßte die Samenspende auf die Verwendung nur für eine Ehe oder eheähnliche Lebensgemeinschaft beschränkt werden. Damit könnte außerdem der Handel mit Samen von Spendern hintangehalten werden.

#### Zu § 18:

Die Aufbewahrungsfrist in der Dauer von höchstens drei Jahren für Samen und Eizellen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollen damit Generationensprünge verhindert werden. In diesem Zusammenhang sollte aber überlegt werden, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zwar eine medizinische Fortpflanzungshilfe etwa beim Tod des Ehegatten oder Lebensgefährten nicht mehr zulässig sein soll, daß aber der Samen eines verstorbenen Dritten weiterhin verwendet werden darf. Da nicht anzunehmen ist, daß das Ableben eines Samenspenders der Krankenanstalt gemeldet wird, bei der er gespendet hat, kann es durchaus sein, daß der Samen eines Toten für die medizinische Fortpflanzungshilfe verwendet wird. Es sollte überlegt werden, ob dagegen nicht Vorsorge zu treffen sein wird.

Wenn in den Erläuterungen auf S. 65 ausgeführt wird, daß die Vorstellung, daß sich ein Kind durch den Erwerb von Samen gleichsam kaufen läßt, in höchstem Maße der Würde des Kindes widerspricht, so ist dem uneingeschränkt zuzustimmen. Allerdings kann auch die vorliegende gesetzliche Regelung den Eindruck erwecken, daß man sich ein Kind gleichsam "besorgen" kann.

#### Zu § 22:

Die mit 500.000,- Schilling festgelegte Höhe der Strafdrohung erscheint insbesondere im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 9 aus folgenden Gründen als zu niedrig: Die

- 7 -

Tragweite gentechnischer Versuche und die Kenntnis der Wirkung von gentechnischen Manipulationen sind vor allem für die pharmazeutische Industrie von größter (kommerzieller) Bedeutung. Allein die Auswertung oder Verwertung einer gentechnischen Manipulation bzw. schon die Verwertung der aus der Manipulation gewonnenen Erkenntnisse kann, kommerziell gesehen, die "Investition" einer Geldstrafe bis zum angeführten Höchstbetrag durchaus als gerechtfertigt erscheinen lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Proch*